

**Verordnung
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 11**

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193

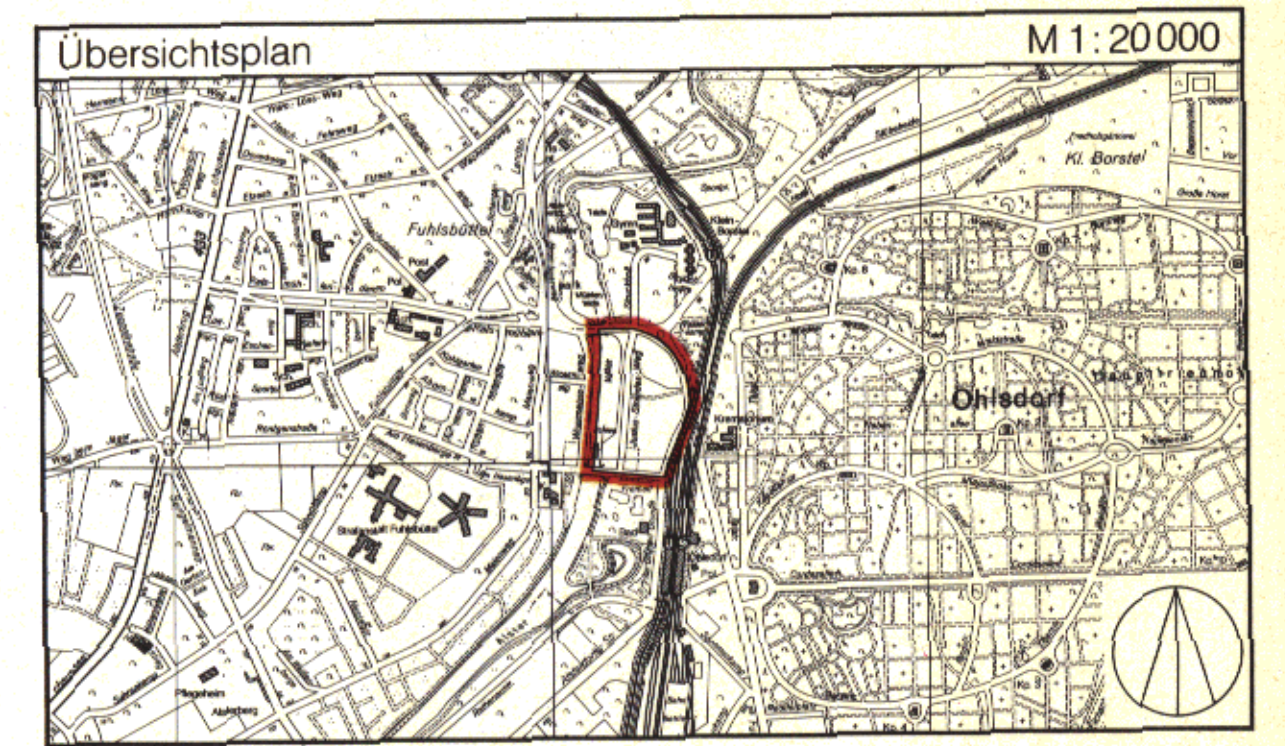
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

- Einziger Paragraph**
- (1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 11 für den Geltungsbereich Alster — Ratsmühlendamm — Fuhlsbüttler Straße — Im Grünen Grunde — Am Hasenberge (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können

- beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenentrichtung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 i. 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.



- Bebauungsplan Ohlsdorf 11**
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - z. B. IV Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Brücke
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche
 - P Öffentliche Parkfläche
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Grünfläche
 - Schutzwall
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche (Einschliesslich Schleusenanlagen)
 - Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)
- Längenmaße und Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1975.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan
Ohlsdorf 11**

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord Ortsteil 430

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 30, Schulstr. 8
Postfach 11

Archiv № 23866

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977

OHLSDOF 11

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 27

MONTAG, DEN 25. JULI

1977

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 11	193
12. 7. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen — Berne 22	194
12. 7. 1977	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Musikhalle (Lacisz-Halle)	194
12. 7. 1977	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Planetariums	197
19. 7. 1977	Gebührenordnung für das Friedhofswesen (FriedhofsGebO)	198

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 11

Vom 12. Juli 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 11 für den Geltungsbereich Alster — Ratsmühlendamm — Fuhlsbüttler Straße — Im Grünen Grunde — Am Hasenberge (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 1977.